



Merkblatt zur Verhinderungspflege – Pflegewohnungen

Rechtliche Grundlage

§ 39 SGB XI und Selbstzahler

Hinweis: Die Regelungen der PflegesoNah-Förderrichtlinie sind zu beachten.

Zweck

Kurzzeitige Pflege während Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der pflegenden Person, Entlassung des Pflegebedürftigen aus dem Krankenhaus.

Definition Pflegewohnung

Eine Pflegewohnung stellt eine abgeschlossene Wohneinheit für den Zweck des vorübergehenden Wohnens dar und sieht für die Nutzerinnen und Nutzer ausreichend Koch-, Gemeinschafts-, Lager- und Sanitärmöglichkeiten vor. Nach Möglichkeit sollte ein Außenbereich zur Verfügung stehen bzw. erreichbar sein. Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen können angeboten werden, bedingen sich jedoch nicht gegenseitig. Die Abnahme dieser einzelnen Leistungen sind für die Nutzerinnen und Nutzer frei wählbar, sodass die strukturelle Abhängigkeit bei Pflegewohnungen nicht vergleichbar mit einer stationären Einrichtung ist. Zur Abnahme von Grundleistungen, wie Notrufdiensten, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen, kann verpflichtet werden. Pflegewohnungen weisen zudem keine verpflichtende gemeinsame Haushaltsführung in Form von gemeinsamen Aktivitäten, Veranstaltungen oder Tagesplanungen auf.

Bemerkenswertes

- a) Ggf. nur begrenzte Anzahl an Pflegefachkräften nötig, da die Pflegeleistungen der bereits vorhandene Pflegedienst der Pflegebedürftigen abdecken kann.
- b) Barrierefreie bzw. für die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl geeignete Wohnung.
- c) Vor der Etablierung einer Pflegewohnung ist eine Abstimmung des Konzepts mit der örtlich zuständigen FQA erforderlich; Ziel ist dabei die Klärung, ob das Vorhaben eine Einrichtungs- oder Wohnform darstellt, die dem PflWoqG unterfällt oder nicht.

- d) Die Bescheinigung über die erfolgte Abstimmung des Konzepts mit der FQA ist dem Antragsformular beizufügen.
- e) Kombination mit Plätzen für palliative Pflege möglich innerhalb einer Pflegewohnung.

Versorgungsvertrag

- a) Der Investor benötigt nicht zwingend einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse.
- b) Im Rahmen der Verhinderungspflege erfolgt Abrechnung zwischen Pflegebedürftigen und Pflegekasse direkt.
- c) Versorgungsvertrag ist lediglich zwischen Investor und Pflegekasse notwendig, wenn der Investor gleichzeitig auch Betreiber eines Pflegedienstes ist und Sachleistungen im Rahmen des Versorgungsvertrages erbringt.

Abgrenzung zur Kurzzeitpflege

- a) Definition Ordnungsrecht: Art. 2, 10 PflWoqG.
- b) Ordnungsrecht bzw. Vorschriften des PflWoqG und der AVPflWoqG für stationäre Einrichtungen greifen, da vollstationäre Versorgungsform. Im Vergleich zu Pflegewohnungen liegt bei der Kurzzeitpflege eine strukturelle Abhängigkeit vor, da diese verpflichtend eine 24-Stunden-Versorgung umfasst und Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen nicht frei wählbar sind.
- c) Pflegewohnungen sind baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig.
- d) Definition Leistungsrecht: § 42 SGB XI
Bei dem Angebot einer Kurzzeitpflege benötigt Anbieter einen Versorgungsvertrag.

Abgrenzung zur ambulant betreuten Wohngemeinschaft (abWG)

- a) Definition Ordnungsrecht Art. 2 Abs. 3 Sätze 1 – 3 PflWoqG.
- b) Wohngemeinschaft, die dem Zweck dient, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen zu ermöglichen; Maßgeblich ist die Zweckbestimmung. Pflegewohnungen stellen keine ambulant betreute Wohngemeinschaft dar, wenn mangels Angebote bspw. zu gemeinsamen Aktivitäten oder Veranstaltungen, nicht das Leben in einem gemeinsamen Haushalt bezweckt wird (vergleichbar Leben in einem Hotel). Darüber hinaus besteht bei Pflegewohnungen kein Gremium der Selbstbestimmung.
- c) In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann keine Verhinderungspflege angeboten werden.

Budget für pflegebedürftige Person

1.612 Euro, Erhöhung auf bis zu 2.418 Euro möglich, soweit Pflegebedürftige die bis zu 806 Euro aus der Kurzzeitpflege noch nicht in Anspruch genommen haben, plus jeweiliges Pflegegeld nach Pflegegrad.

Wirtschaftlichkeit

Entscheidend für den Anbieter und Pflegebedürftigen dürfte sein, wie lange das Budget für die vereinbarten Kosten der Pflegewohnung ausreicht, hierzu gibt es noch keine ausreichenden Erfahrungswerte.

Ordnungsrecht

Wichtig ist die vorherige Abstimmung und Entscheidung der FQA, ob die zukünftige Ausgestaltung der Pflegewohnung unter das PflWoqG fällt! Die FQA ist nach Inbetriebnahme weiterhin gem. Art. 11 Abs. 7 PflWoqG berechtigt zu überprüfen, ob es sich nicht doch um eine Einrichtungs- bzw. Wohnform handelt, die unter das PflWoqG fällt. Die Ermöglichung dieser Prüfungen (insb. Betretungsrechte) wird als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufgenommen. Da sich die Pflegekassen an der Beurteilung der FQA orientieren können, wäre dann dieses Angebot voraussichtlich nicht mehr im Rahmen der Verhinderungspflege als Pflegewohnung möglich.

Die frühzeitige Einbeziehung der örtlichen FQA vorab ist somit wichtig.

Entscheidend ist die strukturelle Abhängigkeit hinsichtlich der freien Wählbarkeit der über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen und die konkrete Ausgestaltung des gemeinsamen Lebens in einem Haushalt.

Wünschenswert wäre es, wenn die Kommune als Vermieter auftritt und die Wohnungen ggf. untervermietet und somit die Verwaltungstätigkeiten wie Vertragsschließungen, Kundenakquise, Belegungsmanagement etc. übernimmt. Denn dadurch ist gewährleistet, dass die Wahlfreiheit des Pflegedienstes wirklich gelebt wird. Übernimmt dies der Pflegedienst selbst, könnten bei Vollbelegung und Wartezeiten Personen mit anderen Pflegediensten keinen Platz bekommen.

Baurecht

Die örtliche Bauordnungsbehörde ist bei den Planungen mit einzubeziehen (Nutzungsänderung, Brandschutz, „Abgeschlossenheit“ der Wohnungen, Sonderbau etc.)

Die baulichen Bestimmungen der AVPfleWoqG sind aufgrund der PflegesoNahFöR i. d. R. einzuhalten.

Wahlfreiheit Pflegedienst, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung

Die Nutzerinnen und Nutzer müssen selbst entscheiden können, ob und welchen Pflegedienst sie wählen. Dies gilt auch für die Betreuung, ggf. auch nächtliche Betreuung sowie den Umfang der hauswirtschaftlichen und reinigungsbezogenen Leistungen.

Vertragliche Gestaltung

Aufgrund der Voraussetzung zur freien Wählbarkeit werden verschiedene Verträge mit den Pflegebedürftigen nötig, zum einen über:

- a) Miete der Wohnung (verpflichtend)
- b) Pflegeleistungen (optional)
- c) Betreuungsleistungen (optional)
- d) hauswirtschaftliche Leistungen (optional)

Wichtig: Die Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der jeweiligen Leistungen wird als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufgenommen.

Hinweis: Es können auch An- und Zugehörige die Pflegebedürftigen pflegen, versorgen, etc., deshalb ist nur der Mietvertrag verpflichtend.

Es wird empfohlen rechtzeitig potenzielle Arbeitskräfte zu akquirieren.

Handlungsmöglichkeiten für Investor/Betreiber

- a) Investor und Anbieter sind identisch.
- b) Investor ist privater Anbieter, der an eine Vertragspartei verkauft.
- c) Investor ist privater Anbieter, der an eine Vertragspartei vermietet.

Ausgestaltung der Wohnung

- a) Aktuell ist keine fixe Personengrenze für eine Wohnung vorgesehen, aber Einschränkung durch ordnungsrechtliche Beurteilung der FQA vor Ort möglich, sofern strukturelle Unabhängigkeit dadurch nicht gewährleistet.
- b) Jede Wohnung benötigt eine Küche.
- c) Jede Nutzerin und Nutzer muss über einen entsprechenden Vorraum direkten Zugang zu einem Bad haben, dabei darf ein Bad für maximal bis zu zwei Personen genutzt werden.

Nachtdienst, Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung

- a) Es wird empfohlen für einen Nachtdienst oder Nachtbereitschaft bereits vorab potenzielle Arbeitskräfte zu akquirieren. Allerdings müssen Pflegebedürftige wählen können, ob sie dieses Angebot annehmen.
- b) Theoretisch könnten die Pflegebedürftigen auch mit ihrem „mitgebrachten“ Pflegedienst einen Nachtdienst vereinbaren, dies wird in der Praxis aber kaum möglich sein, da die Kapazitäten gering sind.
- c) Nehmen die Pflegebedürftigen das Angebot des Anbieters an, wird dieser über einen eigenen Dienstleistungsvertrag zwischen Pflegebedürftigen und Anbieter vergütet.
- d) Gleiches gilt für die Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung.